

Gemeinderat Escholzmatt-Marbach

Hauptstrasse 95
Postfach 178
CH-6182 Escholzmatt

Telefon 041 487 70 00
Fax 041 487 70 09

gemeindeverwaltung@escholzmatt-marbach.ch
www.escholzmatt-marbach.ch



**ESCHOLZMATT
MARBACH**
ENTLEBUCH LUZERN

Planungs- und Baurecht

Öffentliche Planauflage

Ortsplanungsrevision

Im Sinne der §§ 6 und 61 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) werden die Unterlagen zur Teilrevision Rückzonung in der Ortsplanung der Gemeinde Escholzmatt-Marbach öffentlich aufgelegt. Die Publikation der Planauflage mit einem Kurzbericht wird allen Haushaltungen der Gemeinde und den auswärtigen Grundeigentümern zugestellt.

Gegenstand der Teilrevision sind folgende Planungsunterlagen, gegen welche Einsprache erhoben werden kann:

- Zonenplan Siedlung, Änderung Escholzmatt Dorf, 1:2'000, vom 30. Juni 2021
- Zonenplan Siedlung, Änderung Marbach Dorf, 1:2'000, vom 30. Juni 2021
- Zonenplan Siedlung, Änderung Wiggen, 1:1'000, vom 30. Juni 2021
- Zonenplan Siedlung, Änderung Marbachegg, 1:2'000, vom 30. Juni 2021
- Bau- und Zonenreglement, Anhang B, Änderung

Orientierend liegen folgende Unterlagen auf:

- Planungsbericht nach Art. 47 RPV, Teilrevision Rückzonungen, vom 30. Juni 2021
- Zonenplan Siedlung nach Änderung Escholzmatt Dorf 1:2'000
- Zonenplan Siedlung nach Änderung Marbach Dorf 1:2'000
- Zonenplan Siedlung nach Änderung Wiggen 1:1'000
- Zonenplan Siedlung nach Änderung Marbachegg 1:2'000
- Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement Kanton Luzern, Stellungnahme vom 11. Dezember 2019, Beurteilung der potenziellen Rückzonungsflächen
- Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement Kanton Luzern, Vorprüfungsbericht vom 29. April 2021

Die Teilrevision der Nutzungsplanung liegt während 30 Tagen in der Zeit vom **16. August 2021 bis 15. September 2021** öffentlich auf. Die Planungsunterlagen sind im Internet unter www.escholzmatt-marbach.ch öffentlich einsehbar. Verbindlich sind die bei der Gemeindeverwaltung Escholzmatt-Marbach aufliegenden Originalpläne.

Allfällige Einsprachen gegen die Teilrevision der Nutzungsplanung sind innert der Auflagefrist mit einem Antrag und dessen Begründung schriftlich beim Gemeinderat Escholzmatt-Marbach, Hauptstrasse 95, Postfach 178, 6182 Escholzmatt, einzureichen. Die Einsprachelegitimation richtet sich nach § 207 PBG.

Neue Nutzungspläne und neue Bau- und Nutzungsvorschriften gelten ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Auflage als Planungszone (§ 85 Abs. 2 PBG). Die öffentliche Auflage bewirkt damit eine so genannte negative Vorwirkung, also die Anwendung von künftigem, noch nicht in Kraft stehendem Recht auf einen gegenwärtigen Sachverhalt.

Escholzmatt, 21. Juli 2021

Gemeinderat Escholzmatt-Marbach